



Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

16. Juni 2015

Seite 1 von 7

Bezirksregierungen  
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,  
Köln und Münster

Aktenzeichen  
(bei Antwort bitte angeben)  
III B 2 -21-01/3.2

TÜV Nord Mobilität GmbH & Co. KG  
- TP -  
z. Hd. Herrn Dipl.-Ing. Bernd Rimpl  
Berliner Straße 2  
44143 Dortmund

MR Kettenbach  
Telefon 0211 3843 3239  
Fax 0211 3843 9135  
diet-  
er.kettenbach@mwebww.nrw.de

TÜV Nord Mobilität GmbH & Co. KG  
- TP -  
Postfach 81 05 51  
30505 Hannover

TÜV Rheinland Berlin Brandenburg  
Pfalz e.V.  
- TP -  
Am Grauen Stein  
51105 Köln

### **Fahrerlaubnisprüfung;**

**Amtlicher Nachweis über Ort und Tag der Geburt (21 Abs. 3 Nr. 1 FeV) und Identitätsprüfung bei Abnahme der theoretischen und praktischen Fahrerlaubnisprüfung nach §§ 16 Abs. 3, 17 Abs. 5 Satz 2 FeV bei Ausländerinnen/Ausländern, die keinen Personalausweis oder Reisepass besitzen**

Erlasse vom 30. 01. 2002, 10.07.2002 und 27.09.2002 jeweils -VI B 2-21-01/3.2 und Erlasse vom 29.04.2003, 30.10.2008, 16.03.2009, 12.07.2012 und 12.12.2012 jeweils -III B 2-21-01/3.2

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Jürgensplatz 1  
40219 Düsseldorf  
Telefon 0211 3843-0  
Telefax 0211 3843-9110  
poststelle@mbwsv.nrw.de  
www.mbwsv.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Straßenbahnlinien 704, 709,  
719 bis Haltestelle  
Landtag/Kniebrücke

Im Einvernehmen mit dem für Ausländerrecht zuständigen Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen ergehen mit sofortiger Wirkung nachfolgende Anwendungshinweise. Diese ersetzen die bisherigen v.g. Erlasse.

Mit dem Erlass soll ein angemessener Ausgleich zwischen der Missbrauchsbekämpfung bei Ausweisdokumenten und zugleich dem berechtigten Interesse an Mobilität und Integration von Personen, die bereits langjährig berechtigt oder geduldet in Deutschland leben, erreicht werden. Es erscheint nicht länger begründbar, solchen Personen unter Berufung auf formale Anforderungen des Identitätsnachweises den Erwerb einer deutschen Fahrerlaubnis dauerhaft zu verwehren, wenn nicht die Gefahr einer Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit oder eines Missbrauchs mit Ausweisdokumenten besteht. Gerade der Fahrerlaubniserwerb gewährleistet – insbesondere im ländlichen Raum – die Mobilität, die für die regelmäßige und zuverlässige Ausübung einer beruflichen Ausbildung oder Tätigkeit sowie für die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben förderlich, unter Umständen sogar notwendig ist.

Gemäß § 2 Abs. 6 StVG i.V.m. § 21 Abs. 3 Nr. 1 FeV ist dem Antrag auf Erteilung einer Fahrerlaubnis ein amtlicher Nachweis über Ort und Tag der Geburt beizufügen. Als amtlicher Nachweis gelten regelmäßig

- die Geburtsurkunde
- eine beglaubigte Abschrift aus dem Familienstammbuch
- der Personalausweis oder
- der Reisepass.

Gemäß § 16 Abs. 3 Satz 3 und § 17 Abs. 5 Satz 2 FeV hat der Sachverständige oder Prüfer sich jeweils vor der theoretischen und praktischen Prüfung durch Einsicht in den Personalausweis oder Reisepass von der Identität des Bewerbers/der Bewerberin zu überzeugen.

Im Falle von Ausländern/Ausländerinnen, die keinen Personalausweis bzw. Reisepass ihres Heimatlandes besitzen, wird empfohlen, wie folgt zu verfahren:

#### 1. Reiseausweise

Als Identitätsnachweis anzuerkennen sind von deutschen oder ausländischen Behörden ausgestellte amtliche Reiseausweise, z.B.

- Reiseausweis für Ausländer
- Reiseausweis für Flüchtlinge
- Reiseausweis für Staatenlose
- Internationaler Reiseausweis für Asylbewerber.

Dies gilt auch dann, wenn diese Dokumente den Zusatz „*Personalangaben beruhen auf den eigenen Angaben des Ausländers/der Ausländerin*“ o.ä. enthalten.

#### 2. Aufenthaltsgestattung und Ausweisersatz; eAT

Als Identitätsnachweis anzuerkennen ist die Aufenthaltsgestattung, da Asylbewerber/Asylbewerberinnen während des Asylverfahrens ihrer Ausweispflicht mit der Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung genügen.

Ebenfalls als Identitätsnachweis anzuerkennen sind Bescheinigungen über einen Aufenthaltstitel oder die Aussetzung der Abschiebung (Duldung), wenn sie

- mit den Angaben zur Person und einem Lichtbild versehen und
- als Ausweisersatz bezeichnet sind.

Ob die Dokumente in Papierform oder als elektronischer Aufenthaltstitel (sog. eAT) ausgestaltet sind, ist unerheblich.

Dies gilt grundsätzlich auch dann, wenn diese Dokumente den Zusatz „*Personalangaben beruhen auf den eigenen Angaben des Ausländers/der Ausländerin*“ o.ä. enthalten. Ausnahmsweise kann die Anerkennung als Identitätsnachweis vorübergehend aufgeschoben werden, wenn in Abstimmung mit der zuständigen Ausländerbehörde konkrete Anhaltspunkte für einen Missbrauch hinsichtlich der Personalangaben vorliegen; solchen Anhaltspunkten ist unverzüglich nachzugehen und nach Überprüfung eine Entscheidung über die Zulassung zur Fahrerlaubnisprüfung zu treffen.

### 3. Aufenthaltstitel und Duldungen ohne Charakter als Ausweisersatz

Bescheinigungen über einen Aufenthaltstitel oder die Aussetzung der Abschiebung (Duldung), die nicht als Ausweisersatz gelten, können ausnahmsweise als Identitätsnachweis zum Fahrerlaubniserwerb dienen, wenn besondere Umstände und Kriterien das berechnigte Interesse des/r Betroffenen am Fahrerlaubniserwerb als vorrangig gegenüber dem öffentlichen Interesse an einer Missbrauchsbekämpfung bei Ausweisdokumenten erscheinen lassen.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn der/die Betroffene

- seit mindestens vier Jahren ununterbrochen einen tatsächlichen und erlaubten, geduldeten oder gestatteten Aufenthalt in Deutschland hat,
- nicht wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit, die für die Fahreignung gemäß § 11 FeV von Bedeutung ist, rechtskräftig sanktioniert wurde, oder ein solches Verfahren noch anhängig ist,
- zur Aufnahme einer Berufsausbildung oder einer Erwerbstätigkeit in Deutschland berechnigt ist

und wenn keine Anhaltspunkte für einen Missbrauch im Hinblick auf die Identität vorliegen.

**Die Entscheidung hierüber bedarf einer eingehenden Einzelfallprüfung in Abstimmung mit der zuständigen Ausländerbehörde.**

Bestehen Zweifel an der eindeutigen Identität des/r Betroffenen oder Anhaltspunkte für einen Missbrauch, sind die in dieser Ziffer genannten Dokumente nicht als Identitätsnachweis zum Fahrerlaubniserwerb anzuerkennen. Dies gilt insbesondere bei

- Einreise unter anderem Namen,
- uneinheitlicher Angabe des Geburtsdatums,
- uneinheitlicher Schreibweise des Namens oder
- Verdacht auf Fälschung von Dokumenten.

#### 4. Sonstige Dokumente ohne Charakter als Ausweisersatz

Sonstige, nicht unter Ziff. 2 bzw. Ziff. 3 genannte asyl- oder aufenthaltsrechtliche Dokumente, die nicht als Ausweisersatz gelten, sind nicht als Identitätsnachweis anzuerkennen. Hierzu zählen u.a. „Grenzübertrittsbescheinigungen“.

#### 5. Mindestalter

Bestehen Zweifel, ob das gesetzliche Mindestalter für den Erwerb der jeweiligen Fahrerlaubnisklasse erreicht ist – insbesondere wenn Dokumente den Zusatz „*Personalangaben beruhen auf den eigenen Angaben des Ausländers/der Ausländerin*“ enthalten - ist diesen Zweifeln nachzugehen. Bleiben trotz Prüfung Zweifel bestehen, ist die Zulassung zum Fahrerlaubniserwerb solange aufzuschieben, bis die Zweifel ausgeräumt sind.

#### 6. Angaben auf dem Prüfauftrag

Außer bei Vorlage eines Personalausweises oder Reisepasses hat die Fahrerlaubnisbehörde alle anderen von ihr als Identitätsnachweis anerkannten Dokumente auf dem Prüfauftrag eindeutig zu benennen/beschreiben, damit der Sachverständige oder Prüfer dieses auf dem Prüfauftrag zugelassene Dokument als Identitätsnachweis zweifelsfrei bei der Fahrerlaubnisprüfung erkennen kann.

7. Verpflichtende Vorsprache bei der Fahrerlaubnisbehörde

Alle Antragsteller auf Erteilung einer Fahrerlaubnis, die keinen Personalausweis oder Reisepass vorlegen können, müssen für die Antragstellung bei der Fahrerlaubnisbehörde persönlich vorsprechen.

8. Fahrerlaubnis/Status Aufenthaltssituation

Aus der Erteilung einer Fahrerlaubnis verbunden mit der Aushändigung eines Führerscheindokumentes können keine Rechte betreffend den Status der jeweiligen ausländerrechtlich festgestellten Aufenthaltssituation der betroffenen Person abgeleitet werden. Den Fahrerlaubnisbehörden wird empfohlen, sich diesen Hinweis durch die betreffenden Antragsteller bestätigen zu lassen.

9. Mitteilung über Fremdsprachen und/oder Audioprüfung im Prüfauftrag

Die Fahrerlaubnisbehörden haben auch weiterhin

- das Ablegen der theoretischen Fahrerlaubnisprüfung in einer Fremdsprache (vgl. Erlass vom 22.07.2013 – III B 2-21-02/4.2.4-) und
- die „Audiounterstützung“ (vgl. Erlass vom 20.07.2012 – III B 2-21-02/4.4-)

der Technischen Prüfstelle im Prüfauftrag mitzuteilen.

Die Bezirksregierungen werden gebeten, den nachgeordneten Bereich entsprechend zu informieren und auch darauf hinzuweisen, dass **im Zweifelsfall bei der Identitätsfeststellung grundsätzlich die jeweils zuständige Ausländerbehörde zu beteiligen ist.**

Die Technischen Prüfstellen werden gebeten, die in Nordrhein-Westfalen für die Abnahme der theoretischen und praktischen Fahrerlaubnisprüfungen eingesetzten Sachverständigen oder Prüfer entsprechend zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dieter Kettenbach